

Steuern aus Erbschaften und Schenkungen in Sachsen 2008

Vorbemerkungen

Der sächsische Fiskus setzte im Jahr 2008 fast 27 Millionen € Erbschaft- und Schenkungsteuer fest. Davon entfielen 22 Millionen € Steuern (83 Prozent) auf Erbschaften und gut 4,5 Millionen € (17 Prozent) auf Schenkungen. Die meisten Erbschaften und Schenkungen sind jedoch aufgrund hoher Freibeträge¹⁾ steuerfrei und damit nicht Gegenstand der Statistik.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik findet auf bundesgesetzlicher Grundlage statt. [1] Sie wird seit 2008 jährlich, vorher in fünfjährlichem Abstand dezentral in den Statistischen Ämtern der Länder durchgeführt. Die Statistik bildet Vermögensübergänge aus Erbschaften und Schenkungen ab, für die ein Steuerbescheid ergangen ist. Die Daten für den Freistaat Sachsen stammen aus den Steuerfestsetzungen der drei sächsischen Erbschaftsteuerfinanzämter (Bautzen, Chemnitz-Mitte und Leipzig I). Sie werden dem Statistischen Landesamt über das Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung elektronisch in anonymisierter Form übermittelt. Es handelt sich somit um eine Sekundärstatistik.

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dient der Beurteilung von Struktur und Wirkungsweisen der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Sie ist Datengrundlage für Analysen zum Steueraufkommen sowie der Steuerverteilung und damit eine wichtige Informationsquelle für finanz- und steuerpolitische Entscheidungen, insbesondere Steuerrechtsänderungen. Zudem liefert die Statistik wertvolle Hinweise für Steuerschätzungen und Haushaltsplanungen der Länder, da die Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer vollständig an die Bundesländer fließen (Artikel 106 Grundgesetz).

Methodische Erläuterungen

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik kann nicht den Gesamtumfang der Vermögensübergänge durch Erbschaften und Schenkungen abschätzen. Sie erfasst lediglich die steuerrelevanten Vorgänge. Vermögensübertragungen durch den Tod einer Person (Erblasser) unterliegen der Erbschaftsteuer, unentgeltliche Vermögensübertragungen unter Lebenden der Schenkungsteuer. Besteuert werden folgende Vermögensübergänge:

1. Erwerbe von Todes wegen,
2. Schenkungen unter Lebenden,
3. Zweckzuwendungen,
4. Stiftungsvermögen.

Die Steuerpflichtigen, d. h. die Erben oder Beschenkten, stellen die Erhebungseinheit bei der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dar. Alle in diesem Artikel ausgewiesenen Daten beziehen sich auf unbeschränkt Steuerpflichtige. Unbeschränkte Steuerpflicht liegt vor, wenn der Erblasser bzw. der Schenker oder der Erwerber Inländer ist.

Die Erhebungsinhalte der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik sind einerseits die Nachlässe (Nachlassgegenstände nach Vermögensarten und Nachlassverbindlichkeiten²⁾ sowie andererseits die steuerpflichtigen Erwerbe und die festgesetzte Steuer nach Steuerklassen.

In den Erbschaftsteuerfinanzämtern werden Erwerbe von Todes wegen oder Schenkungen größtenteils zeitlich erheblich nach dem Steuerentstehungszeitpunkt veranlagt. Zeitpunkt der Steuerentstehung ist das Sterbedatum des Erblassers bei Erwerben von Todes wegen bzw. der Tag der Zuwendung bei Schenkungen. Somit weisen die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik eines Berichtsjahres auch Vermögensübergänge vergangener Jahre aus, bei denen die Steuer aber erst im Berichtsjahr festgesetzt wurde.

So fand in Sachsen 2008 etwa jede achte Festsetzung von Erbschaftsteuer noch im Sterbejahr des Erblassers statt (vgl. Tab. 1). Bei gut 60 Prozent der erteilten Steuerbescheide war der Erblasser im Vorjahr verstorben. Jede vierte Steuerfestsetzung erfolgte zwei oder mehr Jahre nach dem Sterbejahr.

Bankguthaben machen mehr als die Hälfte der Nachlasswerte aus

Im Freistaat Sachsen wurden im Jahr 2008 insgesamt 2 606 steuerrelevante Nachlassfälle in der Erbschaftsteuerstatistik ausgewiesen. Diese hatten einen Gesamtwert von 263 Millionen €.

Tab. 1 Steuerfestsetzungen bei Nachlassfällen in Sachsen 2007 und 2008 nach dem Entstehungsjahr der Steuerschuld (Sterbejahr des Erblassers)

Jahr der Steuerfestsetzung	Steuerfestsetzungen	
	2007	2008
	%	
Im Sterbejahr des Erblassers	10,5	12,1
Ein Jahr später	64,6	61,3
Zwei Jahre später	17,8	18,7
Drei und mehr Jahre später	7,0	7,9

1) Im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht werden dem Erwerber verschiedene Freibeträge gewährt:

1. persönlicher Freibetrag bei Erwerben von Todes wegen und Schenkungen
 2. Versorgungsfreibeträge bei Erwerben von Todes wegen für Ehegatten und Kinder
 3. besonderer Freibetrag für den Erwerb von Hausrat
 4. Freibetrag beim Erwerb von Betriebsvermögen von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sowie bei Anteilen an Kapitalgesellschaften.
- 2) Zu den Nachlassverbindlichkeiten zählen neben Schulden des Erblassers auch Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen, geltend gemachte Pflichtteile, Erbsatzansprüche, Erbfallkosten und Nachlassregelungskosten.

Abb. 1 Nachlassgegenstände in Sachsen 2008 nach Vermögensarten in Prozent

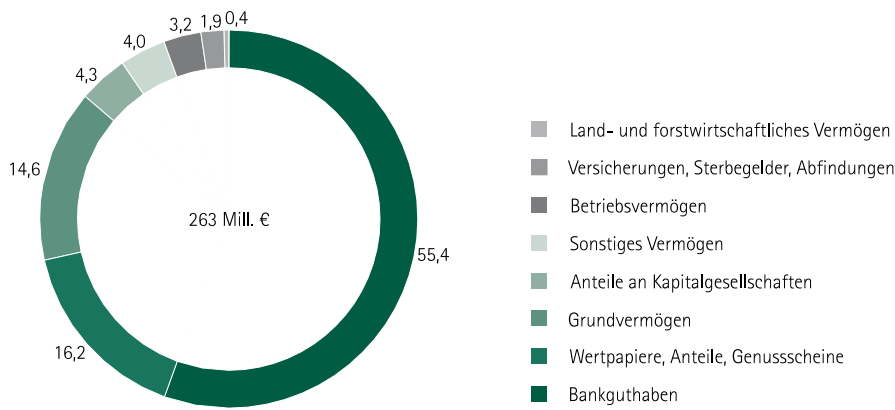


Abb. 2 Reinnachlass und Nachlassverbindlichkeiten in Sachsen 2008 nach Größenklassen des Reinnachlasses

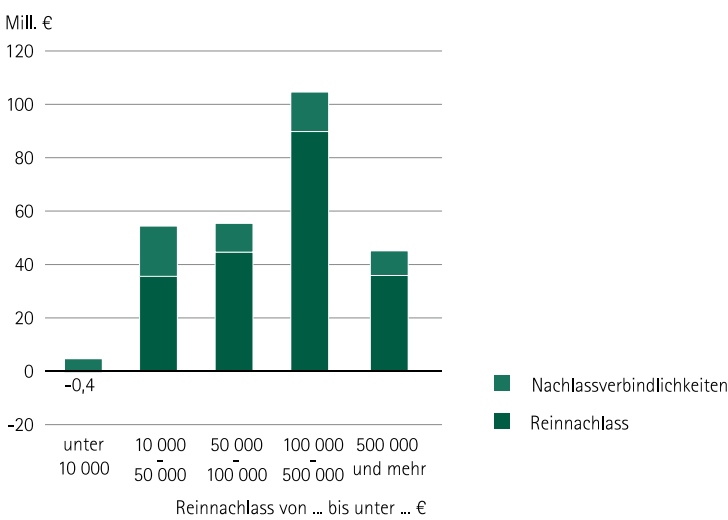


Abb. 3 Berechnungsschema der Erbschaftsteuer am Beispiel Sachsen 2008

Werte in 1 000 €	
Gesamtwert des Nachlasses	263 447
./. abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten	58 091
= Reinnachlass	205 355
Anteil des jeweiligen Erben entsprechend der Erbquote	168 020
+ Wert der sonstigen Erwerbe	24 764
+ Erwerbe aus den letzten 10 Jahren	4 950
./sachliche und persönliche Steuerbefreiungen	7 656
./ Freibeträge	55 984
./ Zugewinnausgleichsforderung	2 421
= Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet auf volle 100 Euro)	131 443
x Steuersatz (nach Steuerklasse und Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs)	
= Erbschaftsteuer	22 452
./. Erbschaftsteuer aus Erwerben der letzten 10 Jahre	406
./. andere abzugsfähige Beträge	6
= festzusetzende Erbschaftsteuer (ohne Fälle < 50 Euro)	22 038

Tab. 2 Nachlassfälle in Sachsen 2008 nach Anzahl der Erben

Anzahl der Erben je Nachlassfall	Steuerfestsetzungen	
	2007	2008
	%	
Alleinerbe	53,3	53,3
Zwei Erben	24,3	23,8
Drei Erben	10,2	11,6
Vier Erben	5,6	4,8
Erbengemeinschaft von fünf und mehr Erben	6,7	6,4

Nahezu alle Nachlässe umfassten Vermögenswerte wie zum Beispiel Bankguthaben, Wertpapiere und Versicherungen. Gut jeder vierte Nachlass beinhaltete unter anderem Grundvermögen und jeder zwanzigste land- und forstwirtschaftliches Vermögen. Bezogen auf den Gesamtwert den Nachlässe wurde überwiegend Vermögen in Form von Bankguthaben (55 Prozent), Wertpapieren (16 Prozent), Anteilen an Kapitalgesellschaften (4 Prozent) sowie Versicherungen (2 Prozent) vererbt (vgl. Abb. 1). 15 Prozent des Nachlasswertes entfielen auf Grundvermögen, 3,2 Prozent auf Betriebsvermögen und lediglich 0,4 Prozent auf land- und forstwirtschaftliches Vermögen.

Dem Gesamtwert der Nachlässe (263 Millionen €) stehen 58 Millionen € Nachlassverbindlichkeiten gegenüber, so dass 205 Millionen € Reinnachlass verblieben. Insgesamt machten die Nachlassverbindlichkeiten 22 Prozent des Gesamtwertes der Nachlässe aus. Der Anteil der Verbindlichkeiten am Gesamtnachlass schwankt jedoch mit der Höhe des Nachlasses (vgl. Abb. 2). Bei Nachlässen im Wert bis zu 10 000 € blieb nach Abzug aller Verbindlichkeiten im statistischen Mittel ein leicht negativer Reinnachlass übrig. Nachlässe im Gesamtwert von 10 000 bis 50 000 € wurden durch die gegenüberstehenden Verbindlichkeiten um durchschnittlich ein Drittel vermindert. Bei Nachlässen zwischen 100 000 und 500 000 € betrug der Anteil der Verbindlichkeiten 14 Prozent, bei Nachlässen über 500 000 € jedoch durchschnittlich ein Fünftel.

Knapp die Hälfte der Reinnachlässe lag zwischen 10 000 und 50 000 €. Ein Viertel der Nachlassfälle wiesen einen Reinnachlass zwischen 50 000 und 100 000 € aus. Fast jeder fünfte Reinnachlass betrug mehr als 100 000 €.

In gut jedem zweiten Nachlassfall gab es einen Alleinerben (vgl. Tab. 2). Bei knapp einem Viertel der Nachlassfälle wurden zwei Erben

begünstigt. In sechs Prozent der Nachlassfälle umfasste die Erbengemeinschaft fünf oder mehr Personen.

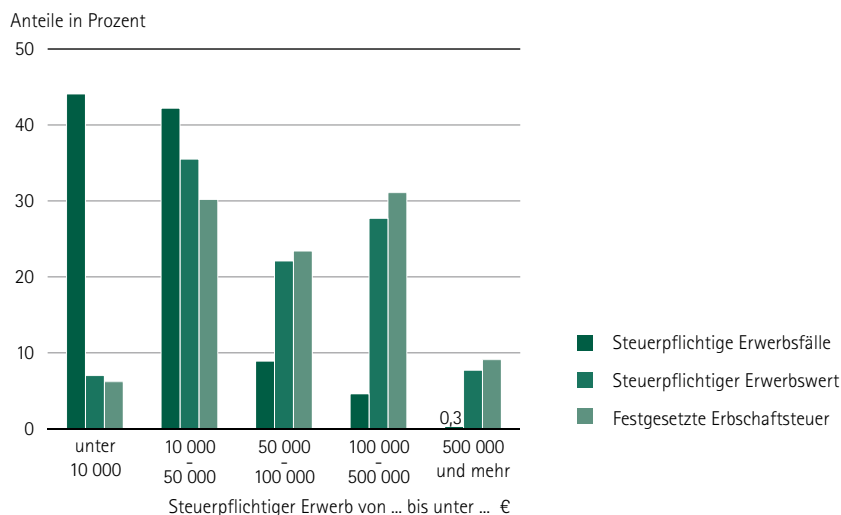
Sächsischer Fiskus setzte 22 Millionen € Erbschaftsteuer fest

Insgesamt wurden 2008 in Sachsen 4 766 Erben zur Erbschaftsteuer veranlagt, da nicht der Nachlass, sondern die Vermögensübertragungen daraus der Steuer unterliegen. Die Erbschaftsteuer wird somit als Erbanfallsteuer erhoben. Abb. 3 verdeutlicht das Berechnungsschema der Erbschaftsteuer am Beispiel der Steuerfestsetzungen in Sachsen 2008.

Unter Berücksichtigung der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen, der gesetzlichen Freibeträge sowie der Vorerwerbe¹⁾ verblieben in Sachsen 2008 vom ursprünglichen Gesamtwert des Reinnachlasses in Höhe von 205 Millionen € noch 131 Millionen € steuerpflichtiger Erwerb. Die darauf festgesetzte Erbschaftsteuer betrug 22 Millionen €.

Fast jeder zweite steuerpflichtige Erwerb aus einer Erbschaft belief sich auf weniger als 10 000 € (vgl. Abb. 4). Diese Erwerbe machten sieben Prozent am gesamten Erwerbswert und lediglich gut sechs Prozent am Aufkommen an Erbschaftsteuer aus. Vier von zehn steuerpflichtigen Erwerben lagen in der Größenordnung von 10 000 bis unter 50 000 €. Sie

Abb. 4 Steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und festgesetzte Erbschaftsteuer in Sachsen 2008 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs



stellten 36 Prozent des Gesamterwerbes und 30 Prozent der insgesamt festgesetzten Erbschaftsteuer. Bei jeder zwanzigsten Erbschaft waren mehr als 100 000 € zu versteuern. Auf diese Fälle entfielen 35 Prozent des gesamten steuerpflichtigen Erwerbs und 40 Prozent der festgesetzten Erbschaftsteuern.

Der Erbschaftsteuersatz steigt jedoch nicht nur mit der Höhe der steuerpflichtigen Erwerbe, sondern variiert auch nach der Steuerklasse²⁾ des Erwerbers (vgl. Tab. 3).

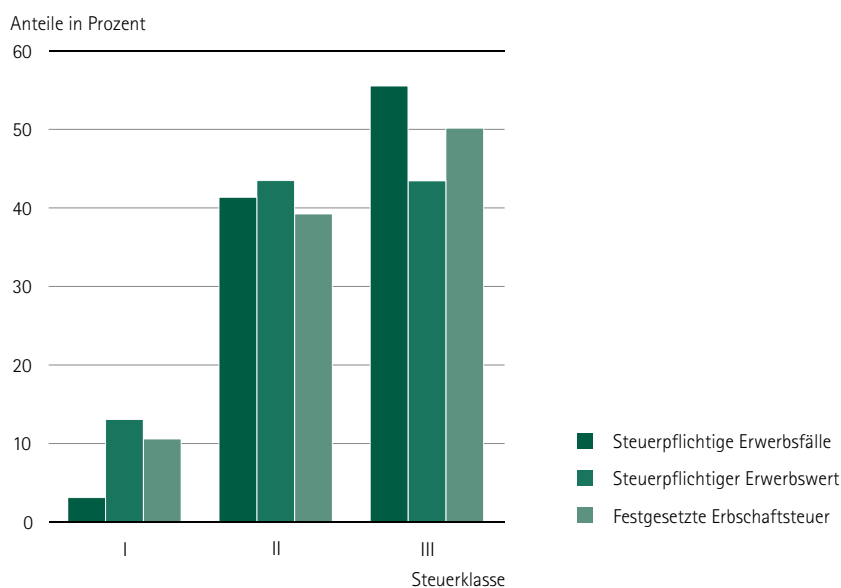
Aufgrund der hohen Freibeträge für nahe Angehörige entfallen 2008 in Sachsen lediglich drei Prozent der steuerpflichtigen Erwerbe von Todes wegen auf die Steuerklasse I (vgl. Tab. 4 und Abb. 5). Die festgesetzte Erbschaftsteuer in dieser Steuerklasse betrug durchschnittlich knapp 14 Prozent des Erwerbswertes. Mehr als

die Hälfte der zur Erbschaftsteuer veranlagten Erwerbsfälle betraf die Steuerklasse III. Die Erben werden gemessen am Erwerbswert mit einem Steuersatz von gut 19 Prozent belastet. Aus Erwerben derer, die nach Steuerklasse III veranlagt werden, resultiert die Hälfte des gesamten Erbschaftsteueraufkommens.

Tab. 3 Steuersätze der Erbschaft- und Schenkungsteuer vor der Reform und nach der Reform

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis ... €	Steuersatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
	%		
vor der Reform (bis 31.12.2008)			
52 000	7	12	17
256 000	11	17	23
512 000	15	22	29
5 113 000	19	27	35
12 783 000	23	32	41
25 565 000	27	37	47
25 565 000 und mehr	30	40	50
nach der Reform			
75 000	7	30	30
300 000	11	30	30
600 000	15	30	30
6 000 000	19	30	30
13 000 000	23	50	50
26 000 000	27	50	50
26 000 000 und mehr	30	50	50

Abb. 5 Steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und festgesetzte Erbschaftsteuer in Sachsen 2008 nach Steuerklassen



- 1) Vorerwerbe sind dem Erbfall vorangegangene Schenkungen vom Erblasser an den Erwerber. Sofern die Schenkung innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Erbfall stattfand, werden sie bei der Festsetzung der Erbschaftsteuer berücksichtigt.
- 2) Die Steuerklassen ergeben sich nach dem Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser bzw. Schenker.
Steuerklasse I: Ehegatten; Kinder; Stiefkinder; Enkel; Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen
Steuerklasse II: Eltern und Großeltern bei Schenkungen; Geschwister, Nichten und Neffen; Stiefeltern; Schwiegerkinder; Schwiegereltern; geschiedener Ehegatte
Steuerklasse III: alle übrigen Erwerber, Lebenspartner und Zweckzuwendungen.

Tab. 4 Steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen in Sachsen 2007 und 2008 nach Steuerklassen

Merkmal	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach			
		Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III	
Erwerbe von Todes wegen 2007					
Steuerpflichtige	Anzahl	4 145	140	1 760	2 245
Steuerpflichtiger Erwerb	1 000 €	112 119	16 083	47 025	49 011
Festgesetzte Steuer	1 000 €	18 671	2 138	6 814	9 719
Erwerbe von Todes wegen 2008					
Steuerpflichtige	Anzahl	4 766	149	1 971	2 646
Steuerpflichtiger Erwerb	1 000 €	131 443	17 181	57 163	57 099
Festgesetzte Steuer	1 000 €	22 038	2 337	8 648	11 053
Schenkungen 2007					
Steuerpflichtige	Anzahl	741	102	348	291
Steuerpflichtiger Erwerb	1 000 €	20 317	8 635	6 330	5 353
Festgesetzte Steuer	1 000 €	1 990	465	678	847
Schenkungen 2008					
Steuerpflichtige	Anzahl	891	96	429	366
Steuerpflichtiger Erwerb	1 000 €	29 917	12 110	8 694	9 113
Festgesetzte Steuer	1 000 €	4 542	1 339	1 175	2 028

Beschenkte wurden mit 4,5 Millionen € Steuern veranlagt

2008 wurden in Sachsen Schenkungen in Höhe von insgesamt 49 Millionen € steuerlich veranlagt. Nach Abzug der Freibeträge unterlagen 30 Millionen € Schenkungen der Steuerpflicht. Die Beschenkten sollen darauf 4,5 Millionen € Steuern entrichten.

In der Hälfte der steuerpflichtigen Schenkungsfälle wurden weniger als 10 000 € verschenkt (vgl. Abb. 6). Diese Beschenkten erhielten zusammen sechs Prozent des Gesamtwertes der steuerpflichtigen Schenkungen und trugen gut fünf Prozent zur festgesetzten Schenkungsteuer bei. Jede zwanzigste Schenkung umfasste wertmäßig mehr als 100 000 €. Auf diese Schenkungen entfielen mehr als die Hälfte des gesamten steuerpflichtigen Erwerbswertes und 58 Prozent der festgesetzten Steuer. Der Vergleich zum Erwerbsanteil aus Erbschaften über 100 000 € (35 Prozent am gesamten steuerpflichtigen Erwerb aus Erbschaften) und des darauf entfallenden Anteils an Erbschaftsteuer (40 Prozent) zeigt die Tendenz, hohe Vermögenswerte bereits zu Lebzeiten zu übertragen.

Jede neunte steuerpflichtige Schenkung kam nahen Angehörigen (der Steuerklasse I) zugute. Auf diese Gruppe entfallen 40 Prozent des Gesamtwertes der Schenkungen und 29 Prozent der festgesetzten Schenkungsteuer (vgl. Abb. 7). Der durchschnittliche Steuersatz betrug elf Prozent. Knapp die Hälfte der zur Steuer veranlagten Schenkungen entfiel auf

die Steuerklasse II. Dieser Steuerklasse sind 29 Prozent des verschenkten Vermögens und ein gutes Viertel darauf festgesetzten Steuern zuzuordnen. Durchschnittlich sollen 13,5 Prozent Steuern entrichtet werden.

Der Vergleich von steuerpflichtigen Schenkungen und Erbschaften nach Steuerklassen zeigt, dass bei Schenkungen nahe Angehörige häufiger bedacht werden.

Ausblick

Seit der jährlichen Durchführung der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2008 liegen lediglich Angaben aus zwei aufeinanderfolgenden Steuerjahren vor. Sowohl bei Erwerben von Todes wegen als auch bei Schenkungen stiegen von 2007 zu 2008 die Anzahl der Steuerfestsetzungen, die Höhe der steuerpflichtigen Erwerbe und die festgesetzten Steuern (vgl. Abb. 8). Dabei haben die Schenkungen im Vergleich zu den Erbschaften wesentlich stärker zugenommen. Aus diesen Datenpunkten kann jedoch keine

Abb. 6 Steuerpflichtige Erwerbe aus Schenkungen und festgesetzte Schenkungsteuer in Sachsen 2008 nach Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs

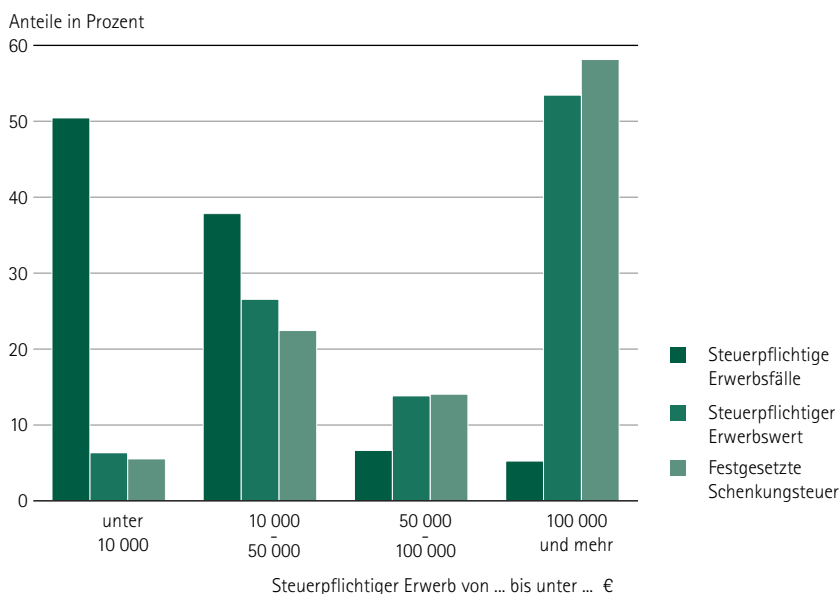


Abb. 7 Steuerpflichtige Erwerbe aus Schenkungen und festgesetzte Schenkungsteuer in Sachsen 2008 nach Steuerklassen

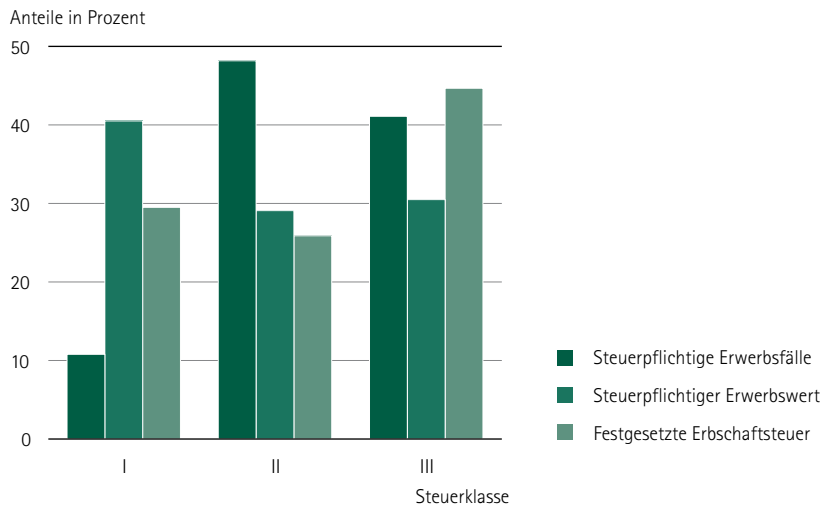
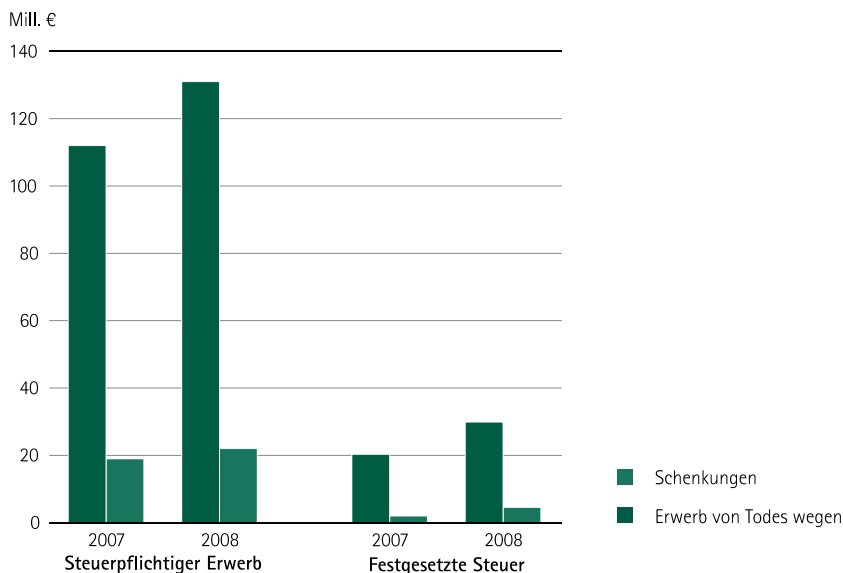


Abb. 8 Steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen sowie darauf festgesetzte Steuern in Sachsen 2007 und 2008



Trendaussage über die zukünftige Entwicklung der Erbschaft- und Schenkungsteuer getroffen werden.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht bereits Ende 2006 das bisherige Erbschaftsteuerrecht für verfassungswidrig erklärt hatte [2] wurde am 24. Dezember 2008 nach langer politischer Diskussion eine Reform des Erbschaftsteuerrechts gesetzgeberisch beschlossen [3]. Mit dem Inkrafttreten des neuen Erbschaftsteuergesetzes ab 1. Januar 2009 ergeben sich Vergünstigungen für nahe Angehörige. So wurden die Freibeträge erhöht und selbst genutztes Wohneigentum (unter bestimmten Voraussetzungen) steuerfrei

gestellt. Auch der Übergang von Betriebsvermögen wurde begünstigt. Dagegen werden entfernte Verwandte und sonstige Erben zukünftig mit höheren Steuersätzen veranlagt (vgl. Tab. 3). Inwieweit die lange Zeitdauer des Gesetzgebungsverfahrens die Vorwegnahme von Schenkungen, insbesondere an entfernte oder nicht Verwandte, befördert hat, lässt sich eventuell anhand der zukünftigen Daten der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik abschätzen.

Ulrike Trautmann, Dipl.-Volksw., Referentin Steuerstatistik

Literatur- und Quellenverzeichnis:

- [1] Gesetz über Steuerstatistiken (Artikel 35 Jahressteuergesetz 1996 vom 11. Oktober 1995, BGBl. 1995 I S. 1250, 1409) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565).
Für die Besteuerung der Erwerbe von Todes wegen und von Schenkungen sind folgende Gesetze, Verordnungen und Richtlinien in der jeweils gültigen letzten Änderung maßgebend:
Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. S. 378);
Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658);
Erbschaftsteuer-Richtlinien (ErbStR 2003) vom 17. März 2003 (BStBl. I/2003 S. 2);
Bewertungsgesetz (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230);
Abgabenordnung (AO) vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866).
- [2] BVerfG, 1 BvL 10/02 vom 7.11.2006, Absatz-Nr. (1 - 204), http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20061107_1bvl001002.html
- [3] Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung des Artikels 1 des Erbschaftsteuerreformgesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018)